

RISIKOANALYSE RVS 09.03.11

Katharina Hoyer

Stefan Weiss

ILF CONSULTING ENGINEERS

ASFINAG Service GmbH

Mondsee, 09. November 2017







Agenda

- Tunnel-Risikoanalyse gem. RVS 09.03.11
- Erstellung und Praxis von Bauphasen-Risikoanalysen
- Maßnahmen zur Risikominimierung
- Regelung risikominimierender Maßnahmen in der RVS
- Änderungsvorschläge für eine neue RVS





Klassische Methode der Risikoabschätzung in Österreich

 Normative Richtlinien: ... ein Tunnel ist sicher, wenn er gemäß der geltenden Richtlinien geplant wurde (RVS, Planungshandbücher, ÖNORM, ...)





 STSG: Tunnel-Risikoanalyse (präzise, genau definierte und optimaler Praxis entsprechende Methode: RVS 09.03.11)





Tunnel-Risikoanalyse

in den österreichischen Regelwerken

- RVS 09.02.31 (01.08.2008): vereinfachte Methode der Risikobewertung => Definition der Gefährdungsklasse
- RVS-Merkblatt 09.03.11 (01.06.2008): Tunnel-Risikoanalysemodell TuRisMo 1.0 als systembasierte Methode ... nur bei besonderer Charakteristik
- RVS 09.03.11 (01.04.2015): Tunnel-Risikoanalysemodell TuRisMo 2.0 ... Standard-Risikoanalyse; bei entscheidenden Abweichungen vom Grundmodell ist eine detaillierte Risikoberechnung notwendig (Simulation des Brand-Schadensausmaßes)





Standard-Tunnel-Risikoanalyse

gem. RVS 09.03.11 i.d.g.F. vom 01.04.2015



Grundlegende Strategie der Risikoanalyse-Methodik:







Definition Referenztunnel

gem. RVS 09.03.11 Pkt. 6.2

- "Der Referenztunnel ist dem untersuchten Tunnel ähnlicher Tunnel, bei dem alle im STSG definierten Anforderungen bzw. Referenzparameter eingehalten sind."
 - gleicher JDTV, aber 15% SV-Anteil und 3% Gefahrgutanteil, kein Stau
 - Geschwindigkeiten: RV-Tunnel 100km/h; GV-Tunnel 80km/h
 - gestreckte Linienführung, gleiche Längsneigungsverhältnisse aber max. 3%
 - gleiche Anzahl von Fahrstreifen, Mindestquerschnitt
 - keine Verflechtungsbereiche
 - Lüftungssystem gem. RVS 09.02.31, aber bei Tunnellängen bis 1.000m: natürliche Lüftung; GV-Tunnel länger als 1.000m: Rauchabsaugung; bei RV-Tunnel mit Verkehrsüberlastung: Rauchabsaugung; bei RV-Tunnel ohne Verkehrsüberlastung: Längslüftung bis 5.000m

- maximaler Abstand der Fluchtwege: 500m

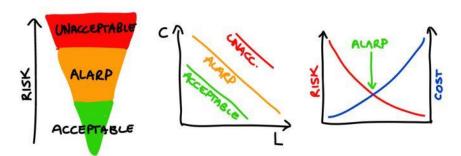




Definition Referenztunnel

gem. RVS 09.03.11 Pkt. 6.3 – zeitl. begrenzte Betriebsphasen

- "Generalsanierungen mit Sperrung einer Tunnelröhre und GV-Betrieb in der anderen Tunnelröhre, ist der Referenztunnel nach folgenden Kriterien zu wählen:"
 - Fall 1: Ref-Tunnel im GV-Betrieb mit 20.000 Kfz/24h
 - Fall 2: Ref-Tunnel im RV-Betrieb (Vergleich mit IST-Zustand)
 Falls der Nachweis mit keinem der beiden Fälle (inkl. entsprechenden, wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen) erbracht werden kann, ist das ALARP-Prinzip anzuwenden.







STSG-Verfahren bei Sanierungen

§ 7 oder §10

- §10 "Wesentliche bauliche und betriebliche Änderungen an Tunneln"; aber bei Vorliegen wesentlicher Änderungen bezüglich Konstruktion, Ausstattung oder Betrieb (SiDok!) => §7
- Auf jeden Fall §7-Verfahren:
 - Änderung der Flucht und Rettungswege
 - Änderung der Tunnelbeleuchtung
 - Änderung am Lüftungssystem











Unterschied bei §7 - §10-Verfahren

- §7: Vollwertiges Genehmigungsverfahren
 - Grundlagen: Tunnel-Vorentwurf
 - relativ langes Verfahren (ca. 16 Monate)
 - Sachverständiger
 - endet mit Bescheid
- §10: Anzeigeverfahren
 - erforderliche Unterlagen werden projektabhängig definiert
 - kurze Verfahrensdauer (max. 8 Wochen)
 - endet mit Nichtuntersagung/Untersagung





Unterschied bei §7 - §10-Verfahren

- Unterschiede in den Risikobeurteilungs-Ansätzen:
 - GV-Betrieb in Tunnel mit JDTV > 20.000 Kfz/24h ist nur bei §7-Verfahren zulässig (nicht bei §10)
 - §10: Ref-Tunnel-Definitionen gem. RVS 09.03.11, Pkt. 6.2; Durchrechnungszeitraum 1 Kalenderjahr

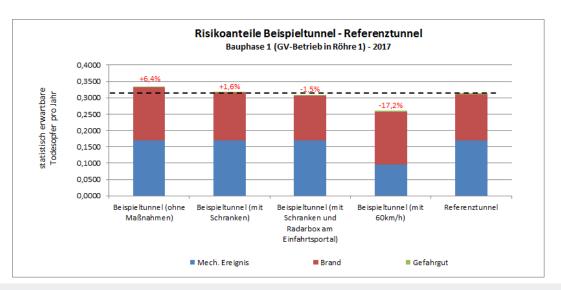






Risikoanalyse bei Sanierungen

- Nachweis der Unterschreitung des Referenzrisikos für alle Bauphasen und Betriebsjahre (Verkehrsprognose für alle Baujahre)
- Nachweis der Unterschreitung des Referenzrisikos für den Endzustand (Prognosejahr = 10 Jahre nach Fertigstellung)







Maßnahmen zur Risikominimierung

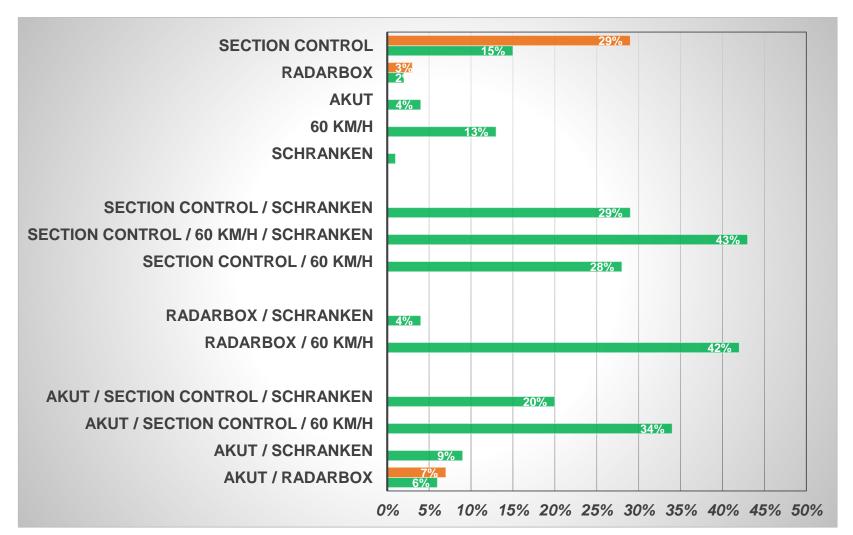
- Geschwindigkeitsbeschränkungen
 - 80 km/h bei RV
 - 70 km/h oder 60 km/h bei GV
- Section Control Anlagen
- Radarboxen
- Akut
- Schrankenanlagen
- Sperrlinie bei Verflechtungsstrecken
- Tunnelinnenstrecken-Beleuchtung (LED Komfort u. Premium)







Wirkung der Maßnahmen auf das Gesamtrisiko







Wirkung Geschwindigkeitsbeschränkungen

- Auslegung des Referenztunnel
 - RV-Tunnel 100 km/h und GV-Tunnel 80 km/h



- Regelung der Geschwindigkeitsreduktion in der RVS
 Ermittlung eines Veränderungsfaktors für das mechanische Schadensausmaß um folgenden Faktor: f = v2² / v1²
- Wirkung auf das Gesamtrisiko ist sehr groß
 Im GV bei Reduktion von 80 km/h auf 60 km/h -13%
- Klare Regelung in der RVS 09.03.11 und daher auch keine Schwankungsbreiten in der Bewertung der Maßnahmen





Wirkung des akustisches Tunnel-Monitoring-System (Akut)

- Regelung des AKUT in der RVS
 - AKUT ist in der RVS nicht geregelt
 - Keine Berücksichtigung im Referenztunnel



- Einfluss im Risikomodell
 - Reduktion von Folgeunfällen durch Früherkennung von Gefahrensituationen; Reduktion der Unfallhäufigkeit der Unfalltypen 1 und 2 von 10%
- Die Wirkung auf das Gesamtrisiko beträgt 4%
- Einheitlicher Ansatz in allen Risikoanalysen und auch breite Akzeptanz der Sachverständigen (bmvit)





Wirkung einer Schrankenanlage

- Regelung von Schranken in der RVS
 - Schranken sind in der RVS nicht geregelt
 - Keine Berücksichtigung im Referenztunnel



- Einfluss im Risikomodell
 - Herabsetzung der benötigten Sperrzeit des Tunnels von 90 auf 60 Sekunden, da nach Schließung der Schranken kein Fahrzeug mehr in den Tunnel einfährt
- Korrekturfaktor Schranken im Wert C2 t_{SP} = 60s
- Einheitlicher Ansatz in allen Risikoanalysen und auch breite Akzeptanz der Sachverständigen (bmvit)





Wirkung einer Section Control Anlage u. Radarbox

- Regelung von Section Control Anlage in der RVS
 - SC sind in der RVS nur für RV Tunnel geregelt
 - Reduktion der PKW-Geschwindigkeit von 8 km/h und LKW Geschwindigkeit von 3 km/h
 - Die Bewertung des Einflusses auf die Unfallhäufigkeit ist nicht detailliert geregelt

Keine Berücksichtigung im Referenztunnel

Section Control







Wirkung einer Section Control Anlage u. Radarbox

- Ansatz im Risikomodell
 - Reduktion der mittleren PKW-Geschwindigkeit 5 km/h 10 km/h
 - Reduktion der mittleren LKW-Geschwindigkeit 0 km/h 3 km/h
 - Reduktion Unfallrate von 15% bis 30%
- Aufgrund der großen Schwankungsbreite ergeben sich Unterschiede in der Wirkung der Section Control Anlage auf das Gesamtrisiko von -15% bis -30%
- Die Bandbreite an Ansatzmöglichkeiten stellt ein großes Verfahrensrisiko bei STSG Verfahren dar.
- Dringender Handlungsbedarf





Literatur Section Control Anlage - Reduktion der Geschwindigkeit

RVS 09.03.11

Reduktion der PKW-Geschwindigkeit von 8 km/h und LKW Geschwindigkeit von 3 km/h bei RV Tunnel und 100 km/h

 Straßenverkehrstechnik (09/2016) Section Control: Wirksamkeit und Einsatzempfehlungen

Die v85 im Verschwenkbereich mit Section Control war um 7 km/h geringer als ohne Section Control in der Baustelle lag der Unterschied bei -3 km/h.

 Straßenverkehrstechnik (05/2017) Einfluss der im Testbetrieb befindlichen Abschnittskontrolle auf die Verkehrssicherheit an der B 6 bei Hannover

Reduktion der Geschwindigkeit durch die SC um 3 bis 20kmh





Literatur Section Control Anlage - Unfallhäufigkeit

- Handbook of roads safety measures 2009
 - Zeigt den Zusammenhang der Geschwindigkeitsreduktion und der Unfallrade
 - Bei -8 km/h Reduzierung der Unfallrate von -20%
- Straßenverkehrstechnik (09/2016) Section Control: Wirksamkeit und Einsatzempfehlungen
 - Die Wahrscheinlichkeit, einen Unfall mit Personenschaden zu haben, ist auf Baustellen mit Section Control um 45 % bis -15 % geringer als ohne Section Control
- Straßenverkehrstechnik (05/2017) Einfluss der im Testbetrieb befindlichen Abschnittskontrolle auf die Verkehrssicherheit an der B 6 bei Hannover
 - Es konnte eine Reduzierung der Unfallrate von -2% bis -80% nachgewiesen werden





Wirkung von Tunnelinnenstrecken-Beleuchtung

- Regelung von Beleuchtung in der RVS
 - Die Beleuchtung ist in der RVS nicht geregelt
 - Keine Berücksichtigung im Referenztunnel



- Einfluss im Risikomodell
 - Unfallratenreduktion von 4,5% durch die Aufrüstung der Tunnelinnenstrecke von Standard auf Komfort oder Premium
- Sehr neue Technologie und ein neuer Ansatz der in der Praxis bei STSG Verfahren noch nicht zur Anwendung kam. Akzeptanz der Sachverständigen (bmvit) unklar.





Regelung risikominimierender Maßnahmen in der RVS

- Die Rahmenbedingungen, für den Einsatz von den oben beschriebenen risikominimierenden Maßnahmen, müssen in der RVS geregelt werden.
- Es müssen Einfluss und Wirkung im Risikomodell in der RVS geregelt werden.
- Es müssen Vergleichsbauwerke mit Referenzwerten festgelegt werden, von welchem die zu bewertenden Tunnel abgeleitet werden können.
- Verminderung des Interpretationsspielraumes in der RVS – Steigerung der Verfahrenssicherheit STSG!





Ergänzungs- und Änderungswünsche an eine Neuauflage der RVS 09.03.11

- Definition der Wirkungsweise von häufig verwendeten Sicherheitsmaßnahmen:
 - Geschwindigkeitsüberwachung (Radarbox, SectionControl bei RVund GV-Betrieb)
 - AKUT
 - Schranken
- Verwendung der spezifischen Unfallrate (Vereinheitlichung der Ermittlung)
- Definition f
 ür Verwendung des ALARP-Prinzips
- Unterscheidung: Verflechtungsbereiche Einflussbereiche
- Berücksichtigung spezieller Verkehrs-Charakteristik

